

Allgemeines Journal der Uhrmacherskunst.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Nr. 16.

Halle, den 15. August 1899.

24. Jahrgang.

Alle **Verbandsangelegenheiten** betreffende Mitteilungen sind an den Vorsitzenden des Central-Verbandes, Kollegen **Chr. Lauxmann** in Stuttgart, Canzleistrasse 14, zu richten.

Alle für die **Expedition** bestimmten **Geld-, Brief- und Inseratensendungen**, ferner **Abonnementsbestellungen** sind stets zu adressieren an die Expedition des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherskunst“, **Wilhelm Knapp** in **Halle a. S.**

Inhalt: Central-Verband. — Der Versicherungszwang der Uhrmachergehilfen (Fortsetzung u. Schluss). — Die Entwicklung der Elektrotechnik in Deutschland. — Ankermodell mit Zeitangabe (Fortsetzung). — Bügelaufliehvorrichtung für Taschenuhren mit Wecker. — Aus der Werkstatt. — Text eines Statuts für Zwangs-Innungen (Fortsetzung). — Briefwechsel. — Vereinsnachrichten. — Verschiedenes. — Frage- und Antwortkasten. — Anzeigen.

Einzelne Kollegen, die den Wunsch haben, dem Central-Verbande zuzugehören und an deren Wohnort ein Verein nicht besteht, wollen sich an den Vorsitzenden Kollegen Chr. Lauxmann-Stuttgart wenden, welcher gern bereit ist, den Anschluss zu vermitteln.

Central-Verband.

Eingegangen sind die Beiträge der Vereine Remscheid mit Mk. 10, Osnabrück Mk. 20, Saale-Ilm Mk. 19, Schwerin Mk. 6, Köln a. Rh. Mk. 26, Liegnitz i. Schl. Mk. 13, Leipzig Mk. 61, Badischer Uhrmacher-Verband Mk. 80 mit in Aussicht gestellter Nachzahlung.

Von dem Vorsitzenden des Vereins Berlin erhielten wir mit Datum 27. Juli die uns tief betübende Nachricht, dass unser lieber Kollege Uhrbach-Berlin gestorben ist. Herr Born schreibt: „Ein Unglück kommt selten allein, ein zweites ist meist im Anzuge. Vor vier Monaten begrub der Berliner Verein seinen ersten Schriftführer und ernannte den zweiten, Herrn Koll. Uhrbach, zum ersten. Gestern Abend 10 Uhr wurde uns auch dieser liebe Kollege durch den Tod entrissen. Koll. Uhrbach war der Geschäftsnachfolger von unserem Ehrenmitglied A. Engelbrecht. Wir werden das Andenken unseres so früh verstorbenen Kollegen wahren.“

Der Central-Verband schliesst sich diesem an, war es uns doch eine Freude, dass wir mit dem geschätzten, noch verhältnismässig jungen Kollegen in brieflichen Verkehr treten konnten. Leider ist dieser durch sein Hinscheiden jäh abgebrochen worden, und wir geben unserer innigen Teilnahme, die wir der Witwe schon schriftlich übermittelten, auch an dieser Stelle Ausdruck.

In letzter Zeit haben wir an Polizei-Offizianten etc. Prämien à Mk. 5 für erfolgreiche Anzeigen von Hausierern mit Taschenuhren aus der Verbandskasse bezahlt. So nach Metzingen i. Würtbg., Mannheim und Schweinfurt. Es dürfte Aufgabe unserer Vereine sein, bei den in Frage kommenden Polizeiorganen (Direktion oder Amt etc.) nachzusuchen, den Offizianten bekannt zu geben, dass der Verein, bzw. Central-Verband, für jede solche Anzeige, wenn sie eine Bestrafung herbeiführt, eine solche Prämie verabfolgt.

In den weitaus meisten Fällen wird diesem Gesuch, nach unserer Erfahrung, gern stattgegeben und der Zweck, das Hausieren abzuschaffen, ganz bedeutend gefördert. Wir ersuchen die Vorsitzenden, diesen Punkt auf die Tagesordnung der Versammlungen zu setzen und mit Berufung auf § 56, Absatz III, der Gewerbeordnung die in Frage kommenden Behörden in obigem Sinne anzugehen. Wir können, um zu zeigen, dass die Behörden, sobald denselben vorgenannter Paragraph in Erinnerung gebracht wird, ihn auch zu gebrauchen wissen, Beispiele anführen, so wurde der betreffende Hausierer in Mannheim, laut Zuschrift des Vorsitzenden, Koll. Köhler, zu 5 Tagen Haft verurteilt und hat sich noch wegen Betrugs zu verantworten, da er, wie die Erhebungen des Schutzmannes ergaben, eine Goldin-Uhr als 14karätig Gold verkaufte. Es kann nach dieser Richtung, da wir den Schutz des Gesetzes haben, noch unendlich viel gethan werden; das ist auch materieller Vorteil.

Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Vorsitzender: Chr. Lauxmann.

Der Versicherungszwang der Uhrmachergehilfen.

Von E. Graebke. [Nachdruck verboten.]

(Fortsetzung und Schluss aus Nr. 10.)

War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfälle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Erreicht dieser Arbeitsverdienst den von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten ortsüblichen Tagelohn nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Die Rente beträgt:

- a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben $66\frac{2}{3}$ Proz. des Arbeitsverdienstes,
- b) im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchteil der Rente unter a, welcher nach dem Mass der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens $\frac{2}{3}$ des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen.

Die Feststellung der Erwerbsbeschränkung wird gemeiniglich von Aerzten vorgenommen; auf Grund der Gutachten derselben schätzt dann die Berufsgenossenschaft den Grad der verbliebenen Erwerbsfähigkeit ab, wobei sie neben den meist nur medizinischen Aeusserungen der Sachverständigen auch die Erfahrungen der Mitglieder des Rentenfeststellungsorganes hinsichtlich der dem Verletzten verbliebenen Fähigkeit, gewisse Arbeiten des betreffenden Arbeitszweiges leisten zu können, berücksichtigen muss.

Hierzu diene folgendes Beispiel:

Ein Uhrmachergehilfe, der in einem dem Unfallversicherungsgesetz unterworfenen Betriebe beschäftigt ist, mithin dem Ver-

➡ Dieser Nummer liegt eine Bestellkarte von Auras & Wilke in Berlin W. bei. ➡